

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom
28. April 2012,

beschliesst:

I.

Art. 4 lautet neu:

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, zuständige Behörde im Sinne des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, insbesondere für:

Kindes- und
Erwachsenen-
schutzbehörde

- | | | |
|-------|-----------------|--|
| ZGB | Art. 261 Abs. 2 | Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess; |
| ZGB | Art. 269a | Anfechtung der Adoption; |
| ZGB | Art. 298 Abs. 3 | Bestellung eines Vormundes; |
| ZGB | Art. 298b | Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge; |
| ZGB | Art. 308 | Errichtung einer Beistandschaft (Kindesschutz); |
| ZGB | Art. 316 | Aufnahme von Pflegekindern; |
| ZGB | Art. 318 | Verwaltung des Kindesvermögens; |
| ZGB | Art. 320 Abs. 2 | Anzehrung des Kindesvermögens; |
| ZGB | Art. 374 Abs. 3 | Zustimmung zu Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung; |
| ZGB | Art. 381 | Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft; |
| ZGB | Art. 400 Abs. 1 | Ernennung des Beistands (Erwachsenenschutz); |
| ZGB | Art. 415 Abs. 1 | Prüfung und Genehmigung der Rechnung; |
| ZGB | Art. 425 Abs. 1 | Entbindung von der Erstellung des Schlussberichts und der Schlussrechnung; |
| ZGB | Art. 425 Abs. 2 | Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichts; |
| ZGB | Art. 428 | Unterbringung und Entlassung; |
| ZGB | Art. 544 Abs. 1 | Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche; |
| ZGB | Art. 548 Abs. 1 | Amtliche Verwaltung; |
| ZGB | Art. 550 | Antragstellung zur Verschollenerklärung; |
| PartG | Art. 27 Abs. 2 | Einräumung des Anspruchs auf persönlichen Verkehr. |

²Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein beauftragtes Mitglied leitet die Verfahren, macht Mitteilungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und ist zuständige Behörde für:

- | | | |
|-----|--------------------------|---|
| ZGB | Art. 134 Abs. 1 | Antrag auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgesicht; |
| ZGB | Art. 134 Abs. 3 | Genehmigung von Unterhaltsverträgen und Neuregelung der elterlichen Sorge und Obhut; |
| ZGB | Art. 265a Abs. 2 | Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption; |
| ZGB | Art. 287 Abs. 1 | Genehmigung von Unterhaltsverträgen; |
| ZGB | Art. 298a Abs. 3 | Beratung vor elterlicher Erklärung für gemeinsame Sorge; |
| ZGB | Art. 314a ^{bis} | Vertretung des Kindes; |
| ZGB | Art. 318 Abs. 2 | Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach dem Tod eines Elternteils; |
| ZGB | Art. 318 Abs. 3 | Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen |
| und | Art. 322 Abs. 2 | Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen; |
| ZGB | Art. 333 Abs. 3 | Entgegennahme Anzeigen für Vorkehrungen bei Hausgenossen; |
| ZGB | Art. 363 | Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten; |
| und | Art. 364 | |
| ZGB | Art. 367 | Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags; |
| ZGB | Art. 382 Abs. 3 | Vertretung der urteilsunfähigen Person; |
| ZGB | Art. 405 Abs. 3 | Anordnung des öffentlichen Inventars; |
| ZGB | Art. 442 Abs. 5 | Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes; |
| ZGB | Art. 445 | Vorsorgliche Massnahmen; |
| ZGB | Art. 449b | Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen; |
| ZGB | Art. 450g | Vollstreckung; |
| ZGB | Art. 451 Abs. 2 | Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzrechts und Gewährung des Akteneinsichtsrechts; |
| ZGB | Art. 553 Abs. 1 | Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars. |

II.

Art. 5a wird eingefügt:

¹Das Volkswirtschaftsdepartement ist zuständig für:

- OR Art. 246 Abs. 2 Vollziehung einer Schenkungsaufgabe im öffentlichen Interesse;
- OR Art. 268b Abs. 1 Mithilfe Retentionsrecht;
und Art. 299c
- OR Art. 451 Abs. 1 Hinterlegung einer bestrittenen auf dem Frachtgut haftenden Forderung;
- OR Art. 482 Abs. 1 Bewilligung zur Ausgabe von Wertpapieren;
- OR Art. 522 Abs. 2 Anerkennung einer Pfrundanstalt;
- OR Art. 524 Abs. 3 Genehmigung Hausordnung einer Pfrundanstalt;
- OR Art. 1032 Hinterlegung Wechselsumme;
- OR Art. 1155 Abs. 2 Verhängung von Ordnungsbussen an Lagerhaltende.

Volkswirtschaftsdepartement

²Es bestimmt die für den Vollzug erforderlichen Personen oder Stellen.

III.

In Art. 6 wird die Zeile „ZGB Art. 882, Aufsicht bei Auslosungen“ aufgehoben.

IV.

Art. 7a wird eingefügt:

¹Die Hinterlegung von Mietzinsen (Art. 259g und Art. 288 OR) ist bei der Landesbuchhaltung vorzunehmen.

Mietsachen

²Die Genehmigung der Formulare zur Mitteilung von Kündigungen und Mietzinserhöhungen (Art. 266l Abs. 2 und Art. 269d Abs. 1 OR) obliegt der Standeskommission. Die Genehmigung blosser Formularanpassungen kann sie einer anderen Stelle übertragen.

V.

Art. 7b wird eingefügt:

¹Die Standeskommission ist zuständig für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen im Kanton und für allfällige Aufhebungen. Für das Verfahren und die Massnahmen gemäss Bundesgesetzgebung ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

Gesamt- und Normalarbeitsverträge

²Die Standeskommission erlässt die gemäss Bundesrecht erforderlichen Normalarbeitsverträge, soweit nicht in einem anderen Gesetz eine abweichende Zuständigkeit festgelegt ist.

VI.

In Art. 10 wird ein Abs. 4 eingefügt:

⁴In Beschwerdeverfahren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bestehen keine Gerichtsferien, worauf in der Rechtsmittelbelehrung hinzuweisen ist.

VII.

In Art. 11 wird ein Abs. 3 eingefügt:

³Die Einwohnerkontrolle kann Geburten, Todesfälle, Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften veröffentlichen oder veröffentlichen lassen, wenn:

- a) die Betroffenen, bei Geburten ein Elternteil und bei Todesfällen die nächsten Angehörigen, nicht innert sieben Tagen den Verzicht auf eine Veröffentlichung verlangt haben;
- b) die mit den Mitteilungen bedienten Medien allfällige Internetveröffentlichungen nach spätestens 20 Tagen von der Internetseite entfernen.

VIII.

Art. 12a wird eingefügt:

Aufsicht

¹Der Standeskommission obliegt die Aufsicht über die Beurkundungstätigkeit.

²Sie überwacht die Tätigkeit der Urkundspersonen und spricht nötigenfalls Sanktionen aus.

³Sie kann bei Pflichtverletzungen Rügen erteilen, Bussen bis Fr. 20'000.– aussprechen und die Beurkundungsbefugnis teilweise oder ganz entziehen. Für Rechtsanwälte bleiben zusätzliche Disziplinar massnahmen der anwaltlichen Aufsichtsbehörde vorbehalten.

IX.

Art. 12b wird eingefügt:

Elektronische
Beurkundung

¹Die Urkundspersonen können öffentliche Urkunden elektronisch ausfertigen.

²Sie können die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch beglaubigen.

X.

Art. 32a wird eingefügt:

¹Jeder Erbe ist berechtigt, das Erbschaftsamt schriftlich um amtliche Mitwirkung bei der Erbteilung zu ersuchen (Art. 609 Abs. 2 ZGB). Dieses Recht gilt nicht, wenn ein Willensvollstrecker eingesetzt oder eine Erbteilungsklage erhoben ist. Amtliche Teilung

²Das Erbschaftsamt entwirft aufgrund der Akten und der Ergebnisse allfälliger Erbenverhandlungen einen Teilungsvertrag.

³Erachtet das Erbschaftsamt eine Einigung als aussichtslos oder stimmen seinem Teilungsvorschlag innert gesetzter Frist nicht alle Erben schriftlich zu, wird das Verfahren eingestellt.

XI.

Art. 60 Abs. 2 2. Satz lautet neu:

Vorbehalten bleiben durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze.

XII.

Art. 62 Abs. 3 lautet neu:

³Grünhecken dürfen nicht höher als zwei Meter stehen gelassen werden.

XIII.

Art. 64 lit. b lautet neu:

b) das Heranziehen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privaten zu Beitragsleistungen an die Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Seen und die Schaffung künstlicher Sammelbecken (Art. 15 WRG).

XIV.

Art. 66 lautet neu:

Seen, Flüsse, Bäche und Grundwasservorkommen sind öffentliche Gewässer und als solche unter Vorbehalt der hergebrachten Privatrechte und der in diesem Gesetz bezeichneten Beschränkungen Gemeingut. Öffentliche Gewässer

XV.

Art. 70 lautet neu:

Wasserkraftregal Die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte aller Gewässer steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des Bundes, dem Kanton zu.

XVI.

Art. 73 lautet neu:

Konzessionsfälle Für den Bau und die Nutzung von Wasserwerken und Stauweihern an öffentlichen Gewässern, für das Ableiten von Wasser aus öffentlichen Gewässern sowie für die Nutzung von Grundwasser ist unter Vorbehalt hergebrachter Privatrechte eine Konzession erforderlich.

XVII.

Art. 74 Abs. 2 lautet neu:

²Öffentlichrechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich bei der Standeskommission anzubringen. Sie überweist privatrechtliche Einsprachen dem Vermittler.

XVIII.

In Art. 75 werden Abs. 3 und 4 eingefügt:

³Die Konzession legt das Erforderliche für die Nutzung fest, insbesondere deren Inhalt, Umfang und Dauer sowie die Bedingungen, unter denen die Erstellung der Anlage und die Verwertung oder allfällige Fortleitung der gewonnenen Kraft oder des Wassers erlaubt wird.

⁴Für das Konzessionsverfahren wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

XIX.

Art. 77 lautet neu:

Ergänzende Nachweise Die Standeskommission kann die Erlaubnis zum Beginn der Bauarbeiten von der Vorlage und Genehmigung technischer Detailpläne, eines Finanzausweises, eines Versicherungsnachweises oder einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

XX.

Art. 79a wird eingefügt:

Sofern die Konzession nichts Abweichendes festhält, gelangt auf eine Erneuerung, Erweiterung oder Übernahme einer Konzession das Verfahren für eine Neukonzessionierung sinngemäss zur Anwendung.

Erneuerung,
Erweiterung und
Übernahme

XXI.

Art. 82 Abs. 3 lautet neu, der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4:

³Für die Wassernutzung wird eine Gebühr von 2 Rp. bis 40 Rp. pro m³ und Jahr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach dem mit der Nutzung voraussichtlich erlangten wirtschaftlichen Vorteil.

XXII.

In Art. 83 lautet die Marginalie neu: „Unrechtmässige Bauten und Nutzungen“. Abs. 1 lautet neu:

¹Wer unrechtmässigerweise neue Wasserwerke anlegt, bestehende wesentlich verändert, Kraftübertragungen oder andere Wassernutzungen vornimmt, ist mit Fr. 1'000.– bis Fr. 20'000.– zu büssen und zu verpflichten, vollen Schadenersatz zu leisten.

XXIII.

Art. 84 Abs. 1 lautet neu:

¹Wer Bestimmungen der Konzession zuwiderhandelt oder konzessionspflichtige Nutzungen ohne Konzession vornimmt, ist mit Fr. 500.– bis Fr. 10'000.– zu büssen. Im Wiederholungsfall kann die Konzession entzogen werden.

XXIV.

Art. 99 Abs. 1 lautet neu, Abs. 3 wird eingefügt:

¹Der Grosse Rat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes und des Bundeszivilrechts erforderlichen Regelungen.

³Für die Aufsicht über die Stiftungen und für die elektronische Beurkundung und Beglaubigung regelt die Standeskommission das Erforderliche.

XXV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

1. Ausgangslage

Am 26. Oktober 2016 hat der Bundesrat eine Revision der eidgenössischen Zivilstandsverordnung beschlossen. Unter anderem wurde die Möglichkeit der Kantone, Zivilstandsfälle zu veröffentlichen, aufgehoben. Die Revision trat am 1. Juli 2017 in Kraft. Seither dürfen die Zivilstandsämter keine Geburten, Todesfälle und Trauungen mehr veröffentlichen. Der Bundesrat hat allerdings bereits in der Botschaft zur Änderung der Zivilstandsverordnung darauf hingewiesen, dass den Kantonen mit einer eigenen gesetzlichen Grundlage und unter gewissen Bedingungen die Veröffentlichung dieser Ereignisse durch die Einwohnerkontrollen weiterhin offensteht. Von dieser Möglichkeit soll im Kanton Appenzell I.Rh. Gebrauch gemacht werden. Dies bedingt eine Anpassung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB).

Auf 2012 hin wurde im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB) die gesetzliche Grundlage für elektronische Beurkundungen gelegt. Per 1. Januar 2017 wurde die Regelung angepasst. Im kantonalen Recht fehlte bisher eine entsprechende Umsetzungsbestimmung. Diese soll nun im EG ZGB eingefügt werden.

2013 hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Appenzell (KESB) die bisherigen Vormundschaftsstrukturen abgelöst. Die hierfür eingeführte Neuregelung im EG ZGB hat sich in der Praxis gut bewährt. Korrekturbedarf besteht aber noch bei den Zuständigkeiten und im Bereich der Beschwerden. Gemäss heutiger Regelung gelten bei Beschwerden die Gerichtsferien des Verwaltungsgerichts. Eine Woche vor und nach Ostern, von Mitte Juli bis Mitte August und vom 18. Dezember bis 2. Januar können Beteiligte nicht zu Verhandlungen aufgeboden werden. Dies hat vor allem in der Sommerzeit Verzögerungen zur Folge. Weil im Falle von Massnahmen der KESB oftmals rasche Entscheide wichtig sind, sollen für sie künftig die Gerichtsferien nicht mehr gelten. Dies entspricht der Rechtslage, wie sie in den anderen Kantonen bereits seit 2013 gilt.

Die Gelegenheit der Revision des EG ZGB wird zusätzlich genutzt, um einzelne Punkte anzupassen. So sollen die kantonalen Zuständigkeiten, die sich aus dem Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR) ergeben, im EG ZGB verankert werden. Systematisch gehört diese Regelung ins EG ZGB, weil das OR an sich nichts anderes als der fünfte Teil des ZGB ist. Die bisher auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 3 EG ZGB durch die Standeskommission zugewiesenen Zuständigkeiten sollen ordentlich verankert werden.

Weiter wird als Erleichterung für Erbgemeinschaften die Option geschaffen, bei den Erbschaftsämtern einen Vorschlag für eine Erbschaftsteilung einzuholen.

Schliesslich werden noch einzelne weitere Präzisierungen vorgenommen, insbesondere im Bereich des Wasserrechts.

2. Vernehmlassung

Die Revision wurde im Vernehmlassungsverfahren als sinnvoll beurteilt. Die vorgeschlagenen Lösungen wurden im Grundsatz begrüsst. Einzelne Teilnehmende wünschten eine weitergehende Revision, bis hin zu einer Totalrevision.

Mehrfach wurde angeregt, die im EG ZGB teilweise enthaltenen alten Begriffe bei den Wegrechten, etwa jenen des Faselwegs, seien heute nicht mehr nötig und könnten gestrichen werden. Eine Streichung wäre allerdings nicht sachgerecht, solange solche alten Rechte noch im Grundbuch oder in Servituten enthalten sind. Es wird daher an diesen Begriffen festgehalten, im Wissen darum, dass sie heute nicht mehr eingeführt würden.

Auf eine umfassende Revision des EG ZGB wird vorderhand verzichtet. Für einzelne der von den vorgeschlagenen Änderungen betroffenen Belange sollte man rasch eine neue Lösung haben, was sich nur mit einer Teilrevision bewerkstelligen lässt.

3. Bemerkungen zu den Änderungen

Art. 4

Was die KESB in ihrem Bereich alles machen muss und wofür sie verantwortlich ist, ist bereits im ZGB geregelt. Die Kantone müssen aber die Aufgaben innerkantonale entweder der Gesamtheit oder einem Mitglied mit Einzelzuständigkeit zuweisen. Diese innerkantonale Zuweisung wird nach gut vier Jahren Praxis in einzelnen Bereichen justiert.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass manche Verrichtungen, zum Beispiel die Überprüfung, Auslegung und Ergänzung eines Vorsorgeauftrags, in der Kompetenz der Einzelzuständigkeit des beauftragten Behördenmitglieds liegen müssen, um zeitgerecht bearbeitet werden zu können.

Die Prüfung und Genehmigung der Rechnung, die bisher in der Einzelzuständigkeit war, sollte demgegenüber nach den bisherigen Erfahrungen, genauso wie die Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichts, in der Kompetenz der entscheidenden Behörde liegen.

Weiter werden verschiedene in der Zwischenzeit im ZGB vorgenommene Anpassungen innerkantonale nachgeführt.

Art. 5a

Im OR sind verschiedene Verrichtungen festgehalten, für die im kantonalen Recht die zuständigen Behörden und Stellen zu benennen sind. Bisher wurden diese Zuständigkeiten fallweise durch die Ständekommission bestimmt. Nach Art. 6 Abs. 3 EG ZGB bezeichnet nämlich im Falle einer Lücke die Ständekommission die zur Ausführung des Zivilgesetzbuchs erforderlichen Zuständigkeiten in sinngemässer Anwendung der Zuständigkeitsordnung im EG ZGB. Dies galt auch für das OR, das technisch gesehen der fünfte Teil des ZGB ist.

Neu sollen die Zuständigkeiten gemäss OR auch im EG ZGB benannt werden. Die meisten Aufgaben werden dem Volkswirtschaftsdepartement zugewiesen, da sie mit Fachbereichen oder Verrichtungen zusammenhängen, wie sie schon heute im Volkswirtschaftsdepartement wahrgenommen werden. So bietet es sich etwa an, die Mithilfe bei der Mietretention nach Art. 268b OR, wo es um das Zurückhalten von Gegenständen in einem Mietobjekt geht, durch das Konkurs- und Betreibungsamt wahrnehmen zu lassen. Die Hinterlegung einer Wechselsumme nach Art. 1032 OR kann beim Wechselnotariat angesiedelt werden. Nimmt der Vorste-

her des Volkswirtschaftsdepartements eine Tätigkeit nicht selber wahr, bestimmt er innerhalb des Departements die für den Vollzug erforderlichen Personen oder Amtsstellen.

Einzelne Zuständigkeiten aus dem Bereich des OR werden indessen anders zugewiesen (siehe dazu Art. 7a und Art. 7b EG ZGB).

Art. 6

Der Bundesgesetzgeber hat Art. 882 ZGB aufgehoben, sodass im kantonalen Recht die entsprechende Zuständigkeit der Standeskommission gestrichen werden kann.

Art. 7a

Schon heute ist die Hinterlegung von Mietzinsen bei der Landesbuchhaltung vorzunehmen. Diese Lösung wird nun gesetzlich verankert.

Bei den Mietformularen besteht die Praxis, dass die Standeskommission die Formulare genehmigt. Geht es im Verlauf der Zeit nur noch um einfache Anpassungen an den Formularen, ist das Sekretariat der Mieterschlichtungsstelle zuständig. Auch diese Praxis soll weitergeführt werden.

Art. 7b

Mit Gesamtarbeitsverträgen stellen Arbeitgeber oder deren Verbände und Arbeitnehmerverbände gemeinsam Bestimmungen über den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf (Art. 356 OR). Nach Art. 1 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956 können bestehende Gesamtarbeitsverträge auf Anordnung der zuständigen Behörde auf alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer des betreffenden Wirtschaftszweigs oder Berufs ausgedehnt werden. Sie können allgemeinverbindlich erklärt werden. Hierfür müssen die Kantone einerseits die für die Anordnung zuständige Behörde und zudem die für die Durchführung des Verfahrens und von Massnahmen zuständige Stelle (Art. 20 des Bundesgesetzes) bezeichnen. Für die Anordnung der Allgemeinverbindlichkeit soll im Kanton die Standeskommission zuständig sein, für das Verfahren und die Massnahmen das Volkswirtschaftsdepartement.

Nach Art. 359 Abs. 2 OR erlassen die Kantone für das Arbeitsverhältnis der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer im Hausdienst Normalarbeitsverträge, die namentlich die Arbeits- und Ruhezeit regeln und die Arbeitsbedingungen der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer ordnen. Weiter kann die zuständige Behörde nach Art. 360a Abs. 1 OR zur Bekämpfung oder Verhinderung von Missbräuchen auf Antrag der tripartiten Kommission befristete Normalarbeitsverträge erlassen.

Gemäss Art. 360 OR gelten die Bestimmungen des Normalarbeitsvertrags unmittelbar für die ihm unterstellten Arbeitsverhältnisse, soweit nichts anderes verabredet wird. Er dient also als Auffangregelung für den Fall, dass die Parteien in einem Arbeitsverhältnis keine spezifischen gegenseitigen Regelungen treffen. Der Normalarbeitsvertrag kann vorsehen, dass Abreden, die von einzelnen seiner Bestimmungen abweichen, zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form bedürfen.

Für den Erlass des Normalarbeitsvertrags für landwirtschaftliche Arbeitnehmer ist nach Art. 33 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 30. April 2000 (LaG) die Standeskommission zu-

ständig. Für den Normalarbeitsvertrag im Hausdienst fehlte es bisher an einer gesetzlichen Zuständigkeitsregelung im Kanton. Diese Lücke soll geschlossen werden. Dies wird in der Weise gemacht, dass die Standeskommission generell für den Erlass von Normalarbeitsverträgen als zuständig erklärt wird. Um künftige Widersprüche zu vermeiden, wenn im Landwirtschaftsgesetz eine andere Zuständigkeit festgelegt würde, wird ein entsprechender Vorbehalt gemacht.

Der Normalarbeitsvertrag für den Hausdienst ist bereits vorbereitet und soll gleichzeitig mit der Revision des EG ZGB in Kraft treten.

Art. 10

Nach Art. 64 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 25. April 2010 (VerwGG) bestehen in Beschwerdeverfahren Gerichtsferien. Diese dauern vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Während dieser Zeiten stehen nach Art. 65 VerwGG gesetzliche und richterliche Fristen still, und die Beteiligten dürfen nicht zu Verhandlungen aufgeboten werden. Diese Regelung gilt, soweit die Gerichtsferien nicht gesetzlich ausgeschlossen sind.

Im Falle von Entscheiden der KESB besteht oftmals eine gewisse Dringlichkeit. Dies hängt damit zusammen, dass Anordnungen grundsätzlich erst getroffen werden, wenn weniger weitreichende Massnahmen nicht fruchten. Die Anordnungen müssen dann aber im Regelfall rasch greifen. In dieser Situation sollten die Verfahren einschliesslich des Beschwerdeverfahrens möglichst schlank abgewickelt werden. Dem stehen Gerichtsferien, während denen Fristen ruhen und keine Verhandlungen durchgeführt werden können, in gewisser Weise entgegen. Auf sie soll daher künftig verzichtet werden.

Art. 11

Nachdem der Bundesrat die Veröffentlichung von Zivilstandsnachrichten durch die Zivilstandsämter unterbunden hat, soll auf kantonaler Ebene die Möglichkeit der Meldung von Zivilstandsfällen an die Medien durch die Einwohnerkontrolle geschaffen werden. Geplant ist, dass die Meldungen den Medien für eine Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden. Gegebenenfalls soll der Kanton die Veröffentlichung aber auch selber vornehmen können. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden.

Der Bundesrat hat die Veröffentlichung durch die Zivilstandsämter in erster Linie deshalb unterbunden, weil diese Meldungen nicht mehr einem überwiegenden öffentlichen Interesse entsprechen. Diese Frage kann freilich in einem Kanton anders beurteilt werden. Das Interesse im Kanton Appenzell I.Rh. an solchen Mitteilungen ist nach der Auffassung der Standeskommission ungebrochen. Die entsprechende Rubrik im Appenzeller Volksfreund wird jedenfalls gerne gelesen und ist viel beachtet. Es handelt sich aber nicht nur um ein privates Interesse. Es ist davon auszugehen, dass mit den Mitteilungen das gegenseitige Interesse in der Bevölkerung gefördert und damit das Gemeinschaftsgefühl gestärkt wird. Die Standeskommission erachtet daher ein öffentliches Interesse für gegeben.

Weiter führt der Bundesrat als Grund für die Aufhebung der Zivilstandsmitteilungen an, es müsse davon ausgegangen werden, dass den Betroffenen die Risiken einer Veröffentlichung nicht immer bekannt sind. Gemeint sind vor allem Aufschaltungen im Internet. Zwar verhält es sich so, dass Mitteilungen im Internet nicht restlos beseitigt werden können und damit die theoretische Möglichkeit besteht, dass elektronische Profile generiert werden können. Zum einen ist es aber so, dass über viele Personen in sozialen Foren weit detailliertere Angaben auf dem Internet kursieren. Zum anderen kann mit der Auflage an die Medien, denen die Mitteilungen zur

Verfügung gestellt werden, die Veröffentlichungen spätestens nach 20 Tagen zu löschen, eine gewisse Eindämmung erreicht werden.

Nach der in Art. 11 Abs. 3 EG ZGB vorgesehenen Lösung sollen die gleichen Zivilstandsfälle wie bisher veröffentlicht werden, also Geburten, Todesfälle, Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften. Wie im bis Juni 2017 geltenden Bundesrecht über die Ermächtigung der Kantone zur Publikation von Zivilstandsfällen sollen die betroffenen Personen verlangen können, dass eine Veröffentlichung unterbleibt. Hierfür wird eine Frist von sieben Tagen festgelegt. Damit muss die Einwohnerkontrolle die Meldung nicht über längere Zeit offen halten. Bringt jemand bereits vor dem Ereignis zum Ausdruck, dass keine Veröffentlichung gewünscht wird, gilt dieser Wunsch selbstverständlich als zeitgerecht angebracht und ist zu respektieren. Bei planbaren Zivilstandsfällen kann daher schon vor dem Ereignis mittels eines Formulars geklärt werden, ob ein Verzicht auf Veröffentlichung verlangt wird. Geht bis zum Ablauf der Siebentagefrist überhaupt keine Mitteilung der Betroffenen ein, kann die Einwohnerkontrolle die Veröffentlichung vornehmen.

Nehmen die Medien eine Internetveröffentlichung vor, müssen sie die Meldung spätestens nach 20 Tagen wieder aus der Internetseite entfernen. Mit dieser Massnahme kann das systematische Sammeln von elektronischen Daten zwar nicht verhindert, aber doch erschwert werden.

Art. 12a

Bisher besteht keine ausdrückliche Regelung der Aufsicht über das Beurkundungswesen. Aus dem Umstand, dass die Standeskommission nach Art. 12 Abs. 1 EG ZGB über die Zulassung von Urkundspersonen befand, wurde in der Praxis abgeleitet, dass ihr auch die Aufsicht über diesen Personenkreis zustand. Eine klare Regelung dazu und darüber, welche Massnahmen zur Wahrnehmung der Aufsicht ergriffen werden können, fehlte. Diese Lücke soll geschlossen werden.

Die Regelung der Aufsicht ist zudem eine notwendige Voraussetzung dafür, dass die Urkundspersonen elektronische öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen vornehmen können (vgl. Art. 8 der Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung vom 23. September 2011, EÖBV).

Die Aufsicht wird der Standeskommission übertragen. Bei Pflichtverletzungen verhängen die Aufsichtsbehörden die erforderlichen Sanktionen. Diese reichen von der Rüge über eine Busse bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Entzug der Beurkundungsbefugnis.

Bei der Aufsicht von Anwälten, die notariell tätig sind, können sich Überschneidungen mit der Aufsicht der Anwaltskammer über die Anwaltstätigkeit nach Art. 11 des Anwaltsgesetzes vom 28. April 2002 ergeben. Die erforderlichen Absprachen sind bei Bedarf einzelfallbezogen bilateral vorzunehmen. Klar ist, dass die Anwaltskammer gegenüber fehlbaren Anwälten zusätzlich zu den auf dem Notariatsrecht gründenden Disziplinar massnahmen der Standeskommission in ihrem Bereich weitere Aufsichtsmassnahmen verhängen kann, bis hin zu einem Entzug des Anwaltspatents. Diese zusätzlichen Massnahmen beruhen dann aber auf dem Aufsichtsrecht über die Anwaltstätigkeit.

Art. 12b

Nach Art. 55a des Schlusstitels des ZGB können die Kantone die Urkundspersonen ermächtigen, elektronische Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden zu erstellen. Sie können die Urkundspersonen auch ermächtigen, die Übereinstimmung der von ihnen er-

stellten elektronischen Kopien mit den Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch zu beglaubigen. Von dieser Möglichkeit soll künftig im Kanton Appenzell I.Rh. Gebrauch gemacht werden können.

Nach Art. 12 Abs. 2 EG ZGB regelt zwar der Grosse Rat die Form und das Verfahren der öffentlichen Beurkundungen auf dem Verordnungsweg. Die Ermächtigung zur Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden bedarf aber ebenso einer eigenen gesetzlichen Grundlage wie die Regelung über die Beurkundung im Falle von schreibunkundigen oder sprachunkundigen Personen, wie sie bereits heute in Art. 13 und Art. 14 EG ZGB besteht.

In den Ausführungsbestimmungen wird dann unter anderem noch der Zeitpunkt festzulegen sein, ab wann elektronische öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen vorgenommen werden können.

Art. 32a

Der Kanton Appenzell I.Rh. kennt derzeit keine amtliche Mitwirkung im Erbteilungsverfahren. Bis 1996 konnte indessen auf einstimmigen Beschluss der Erben dem Ausschuss der Erbschaftsbehörde des Inneren Landes die Leitung der Erbteilung übertragen werden. Seither wird zuweilen das Erbschaftsamt in letztwilligen Verfügungen als Willensvollstrecker eingesetzt. Eine Auftragserteilung an das Erbschaftsamt durch sämtliche Erben zur Mitwirkung bei der Erbteilung ist auch heute noch möglich, kommt aber in der Praxis sehr selten vor.

Der Kanton Appenzell A.Rh. kennt wie auch andere Kantone, beispielsweise Luzern oder Solothurn, die amtliche Teilung. Jede Erbteilung geschieht dort unter Aufsicht und Mitwirkung der Erbteilungskommission (Art. 86 EG ZGB-AR), ausser es wurde ein Willensvollstrecker eingesetzt (BGE 114 II 418). Einen Mittelweg verfolgen zum Beispiel die Kantone St.Gallen und Thurgau, wo ein Erbe die amtliche Mitwirkung bei der Erbteilung verlangen kann (Art. 88 EG ZGB St.Gallen; § 65 EG ZGB Thurgau).

Von Zeit zu Zeit gelangt schon heute ein einzelner Erbe einer Erbengemeinschaft mit dem Anliegen an das Volkswirtschaftsdepartement, einen Teilungsvorschlag zu unterbreiten, weil die Erbteilung durch die Erben selbst nicht voranschreitet. Eine behördliche Mitwirkung auf Gesuch eines Erben erscheint sinnvoll, da sie in vielen Fällen zur gütlichen Einigung unter den Erben führen kann. Die Einschätzung und der Vorschlag einer unabhängigen und fachkundigen Stelle können einen möglichen Konflikt unter den Erben entschärfen und dem Rechtsfrieden und der Verfahrensökonomie dienen.

Das Erbschaftsamt hat das Teilungsverfahren zu leiten und einen Erbteilungsvertrag vorzuschlagen. Es kann den Teilungsvertrag aber nicht verbindlich erklären oder gar durchsetzen. Dies bleibt in der Kompetenz der Erben (vgl. Art. 607 und Art. 634 ZGB). Kommt eine vertragliche Erbteilung nicht zustande, steht es jedem Erben frei, die Erbteilungsklage zu erheben (Art. 604 ZGB). Dabei wird das Gericht oftmals den Vorschlag der Teilungsbehörde berücksichtigen können.

Die Erbschaftsämtler führen alle notwendigen Handlungen durch, um einen Teilungsvorschlag unterbreiten zu können. Dazu kann als Voraussetzung die Mitwirkung beim Erstellen eines Nachlassinventars gehören. Im Gegensatz zu einem Willensvollstreckermandat müssen sie aber beispielsweise keine steuerrechtlichen Formulare für die Erbengemeinschaft ausfüllen oder eingehende Rechnungen begleichen.

Die Auswirkungen auf die personellen Ressourcen des Erbschaftsamts lassen sich im Voraus nur schwer abschätzen. Gemäss Nachfrage beim Amt für Handelsregister und Notariate des Kantons St.Gallen, welchem die Amtsnotariate unterstellt sind, wurden im Jahr 2016 im ganzen Kanton 72 und im Vorjahr 54 Verfahren durchgeführt. Für den Kanton Appenzell I.Rh. ist daher mit einigen wenigen Fällen im Jahr zu rechnen. Da es sich aber bei der vorgeschlagenen Art der amtlichen Teilung um ein nicht Streitiges Verfahren handelt, können gemäss kantonaler Gebührenverordnung Kostenvorschüsse erhoben werden. Die Gebühren richten sich nach Stundenaufwand, wobei ein Kostensatz von Fr. 120.-- pro Stunde zur Anwendung gelangen soll.

Art. 60

Neben Ufergehölzen sollen auch geschützte Feldgehölze nicht auf blosses Verlangen eines Anstössers entfernt werden müssen.

Art. 62

Nach Art. 30 Abs. 3 der Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (BauV) dürfen Hecken eine Höhe von 2m aufweisen. Im Sinne einer Harmonisierung wird die Heckenhöhe im EG ZGB von 1.5m auf 2m angehoben.

Art. 64

In lit. b ist heute von Gemeinden die Rede. Gemeint sind damit die Bezirke. Diese lassen sich aber zusammen mit anderen Körperschaften als öffentlich-rechtliche Körperschaften zusammenfassen.

Art. 66

Als öffentliche Gewässer werden heute Seen, Flüsse und Bäche genannt. Indessen gehören selbstverständlich auch Grundwasservorkommen dazu. Dies entspricht denn auch der bereits heute gelebten Praxis, welche Grundwasservorkommen als unterirdische Seen behandelt hat. Aufgrund seiner grossen Bedeutung erscheint es allerdings richtig, das Grundwasser in der Bestimmung separat zu nennen.

Art. 70

Nach dem heutigen Recht steht die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte aller Flüsse und Bäche im Rahmen der Bundesvorgaben dem Kanton zu. Korrekterweise muss dies indessen für die Nutzbarmachung aller öffentlichen Gewässer gelten. Diese Präzisierung wird vorgenommen.

Der Grosse Rat kann gestützt auf Art. 99 EG ZGB das Erforderliche regeln.

Dass der Kanton das Wasserkraftregal innehat, bedeutet nicht, dass nur er Anlagen zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte bauen und unterhalten kann. Die entsprechenden Befugnisse können auch einem Elektrizitätswerk oder Privaten übertragen werden.

Art. 73

Die heutige Bestimmung regelt nur den Neubau. Dies ist zu eng. Auch für die Übernahme bestehender Anlagen zur Nutzung ist grundsätzlich eine Konzession nötig. Diesem Umstand soll mit einer entsprechenden Ergänzung im ersten Satzteil Rechnung getragen werden.

Was die Konzession, das heisst der Bewilligungsentscheid, enthalten muss, sollte in Art. 75 EG ZGB, wo es um die Konzessionserteilung geht, geregelt werden. Der zweite Teil der heutigen Regelung von Art. 73 EG ZGB wird demgemäss verschoben.

Die Wasserentnahme aus Grundwasservorkommen ist schon heute konzessionspflichtig. Dieser Sachverhalt soll nun aber gesetzlich auch ausdrücklich so festgehalten werden.

Vorbehalten sind auch bei der Konzessionierung die hergebrachten privaten Rechte, sogenannte ehehafte Nutzungsrechte. Dabei handelt es sich um private Rechte, „die ihren Ursprung in einer Rechtsordnung haben, die nicht mehr besteht und welche nach neuem Recht nicht mehr begründet werden können, aber auch unter der neuen Rechtsordnung weiter bestehen dürfen“ (BGer 2P.256/2002). Sie haben insbesondere Bedeutung im Zusammenhang mit der Wassernutzung.

Art. 74

In vielen Fällen werden Konzessionsgesuche und die dafür notwendigen Baugesuche parallel aufgelegt. Während für die Baugesuche eine Auflagefrist von 20 Tagen besteht, umfasst diese bei Konzessionen 30 Tage. Zur Gewährleistung gleicher Verhältnisse und damit zur Erhöhung der Rechtssicherheit soll eine Angleichung der Frist für die Konzessionen an jene des Baurechts vorgenommen werden.

Art. 75

In der Konzession sind neben den Bedingungen und Auflagen auch der Umfang, der Inhalt und die Dauer zu regeln. Für die Abwicklung eines Konzessionsverfahrens wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 25. Juni 2007 (GS 172.510). Diese enthält derzeit eine ausdrückliche Bestimmung für die Fortleitung von Quell- und Grundwasser, die weiteren Konzessionsfälle lassen sich aber über die Regelung zu den allgemeinen Gebühren abwickeln. Im Rahmen der nächsten Revision der Gebührenverordnung soll aber eine alle Konzessionsfälle umfassende ausdrückliche Regelung geschaffen werden.

In Art. 75 wird lediglich die Verwaltungsgebühr geregelt. Die Regelung für die Nutzungsgebühren findet sich in Art. 82.

Art. 77

Neben einem Finanzausweis oder zusätzlich zu diesem kann als Voraussetzung für den Beginn eines Bauvorhabens auch ein Versicherungsnachweis oder eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

Art. 79a

Für Konzessionserneuerungen, -erweiterungen oder -übernahmen gilt grundsätzlich das gleiche Verfahren wie für Neukonzessionen. Es sind Gesuche einzureichen, die öffentlich aufgelegt werden müssen. Ein Anspruch auf eine Konzessionserteilung oder -anpassung besteht nicht. Hält allerdings eine bestehende Konzession die entsprechenden Bedingungen für einen solchen Fall, beispielsweise für eine Übertragung einer Nutzung von der konzessionierten Firma an eine bestimmte Nachfolgefirma, bereits fest, muss kein neues Konzessionierungsverfahren mit Ausschreibung und Neuverfügung vorgenommen werden.

Art. 82

Für die Nutzungsgebühren wird im Gesetz ein Kostenrahmen verankert. Dieser knüpft an den Wasserpreis pro Kubikmeter an. Innerhalb dieses Rahmens wird die Höhe nach dem voraussichtlichen wirtschaftlichen Wert der Wassernutzung bemessen.

Art. 83 und Art. 84

Die Strafrahmen werden angemessen angehoben.

Art. 99

Der Grosse Rat hat gemäss Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV) die Kompetenz, den Vollzug von kantonalen Gesetzen zu regeln, in untergeordneten Fällen auch jenen für Bundesrecht.

Schon bisher ist der Grosse Rat ausdrücklich für den Erlass des Vollzugsrechts für das EG ZGB zuständig. Für den Spezialfall des Zivilrechts, das eine Bundesdomäne ist und bis weit in die Details durch den Bund geregelt wird, ist zur Klarstellung festzuhalten, dass das erforderliche Ausführungsrecht in den Herrschaftsbereich des Grossen Rates fällt.

Für die Stiftungsaufsicht hat schon bisher die Standeskommission das Erforderliche geregelt. Auch dieser Sonderfall sollte aber im Gesetz Erwähnung finden.

Die Einführung der elektronischen Beurkundung ist weitestgehend technischer Natur. Für diesen Bereich soll ebenfalls die Standeskommission verantwortlich sein.

Inkrafttreten

Die Revision kann nach erfolgter Genehmigung durch die Landsgemeinde umgehend in Kraft gesetzt werden.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 19. September 2017

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (GS 211.000)

Synoptische Übersicht

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>Art. 4</p> <p>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p> <p>¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, zuständige Behörde im Sinne des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, insbesondere für:</p> <p>ZGB Art. 134 Abs. 1 Antrag auf Neuregelung der elterlichen Sorge;</p> <p>ZGB Art. 259 Abs. 2 Anfechtung der Anerkennung;</p> <p>ZGB Art. 260a Anfechtung der Anerkennung;</p> <p>ZGB Art. 261 Abs. 2 Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess;</p> <p>ZGB Art. 269a Anfechtung der Adoption;</p> <p>ZGB Art. 298 Übertragung der elterlichen Sorge;</p> <p>ZGB Art. 316 Aufnahme von Pflegekindern;</p> <p>ZGB Art. 318 Verwaltung des Kindesvermögens;</p> <p>ZGB Art. 320 Abs. 2 Anzehrung des Kindesvermögens;</p> <p>ZGB Art. 363 Abklärung des Vorsorgeauftrages;</p> <p>ZGB Art. 364 Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages;</p> <p>ZGB Art. 374 Abs. 3 Zustimmung zu Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung;</p> <p>ZGB Art. 381 Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft;</p> <p>ZGB Art. 400 Abs. 1 Ernennung des Beistandes;</p> <p>ZGB Art. 405 Abs. 3 Anordnung des öffentlichen Inventars;</p> <p>ZGB Art. 425 Abs. 1 Entbindung von der Erstellung des</p>	<p>Art. 4 lautet neu:</p> <p>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p> <p>¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, zuständige Behörde im Sinne des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, insbesondere für:</p> <p>ZGB Art. 261 Abs. 2 Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess;</p> <p>ZGB Art. 269a Anfechtung der Adoption;</p> <p>ZGB Art. 298 Abs. 3 Bestellung eines Vormundes;</p> <p>ZGB Art. 298b Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge;</p> <p>ZGB Art. 308 Errichtung einer Beistandschaft (Kindeschutz);</p> <p>ZGB Art. 316 Aufnahme von Pflegekindern;</p> <p>ZGB Art. 318 Verwaltung des Kindesvermögens;</p> <p>ZGB Art. 320 Abs. 2 Anzehrung des Kindesvermögens;</p> <p>ZGB Art. 374 Abs. 3 Zustimmung zu Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung;</p> <p>ZGB Art. 381 Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft;</p> <p>ZGB Art. 400 Abs. 1 Ernennung des Beistands (Erwachsenenschutz);</p> <p>ZGB Art. 415 Abs. 1 Prüfung und Genehmigung der Rechnung;</p> <p>ZGB Art. 425 Abs. 1 Entbindung von der Erstellung des Schlussberichts und der Schlussrechnung;</p> <p>ZGB Art. 425 Abs. 2 Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichts;</p> <p>ZGB Art. 428 Unterbringung und Entlassung;</p> <p>ZGB Art. 544 Abs. 1 Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher</p>

ZGB Art. 428	Schlussberichtes und der Schlussrechnung;	ZGB Art. 548 Abs. 1	Ansprüche;
ZGB Art. 450g	Unterbringung und Entlassung;	ZGB Art. 550	Amtliche Verwaltung;
ZGB Art. 544 Abs. 1bis	Vollstreckung;	PartG Art. 27 Abs. 2	Antragstellung zur Verschollenerklärung;
ZGB Art. 548 Abs. 1	Errichtung einer Beistandschaft;		Einräumung des Anspruchs auf persönlichen Verkehr.
ZGB Art. 550	Amtliche Verwaltung;		
PartG Art. 27 Abs. 2	Antragstellung zur Verschollenerklärung;		
	Einräumung des Anspruchs auf persönlichen Verkehr.		
<p>²Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein beauftragtes Mitglied leitet die Verfahren, macht Mitteilungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und ist zuständige Behörde für:</p>		<p>²Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein beauftragtes Mitglied leitet die Verfahren, macht Mitteilungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und ist zuständige Behörde für:</p>	
ZGB Art. 134 Abs. 3	Genehmigung von Unterhaltsverträgen und der Neuregelung der elterlichen Sorge;	ZGB Art. 134 Abs. 1	Antrag auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgesicht;
ZGB Art. 146 Abs. 2	Antrag auf Vertretung des Kindes;	ZGB Art. 134 Abs. 3	Genehmigung von Unterhaltsverträgen und Neuregelung der elterlichen Sorge und Obhut;
ZGB Art. 265a Abs. 2	Entgegennahme der Zustimmung zur Adoption;	ZGB Art. 265a Abs. 2	Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption;
ZGB Art. 287 Abs. 1	Genehmigung von Unterhaltsverträgen;	ZGB Art. 287 Abs. 1	Genehmigung von Unterhaltsverträgen;
ZGB Art. 298a Abs. 1	Neuregelung der elterlichen Sorge;	ZGB Art. 298a Abs. 3	Beratung vor elterlicher Erklärung für gemeinsame Sorge;
ZGB Art. 309 Abs. 1	Ernennung des Beistandes;	ZGB Art. 314a ^{bis}	Vertretung des Kindes;
ZGB Art. 322 Abs. 2	Anordnung der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung;	ZGB Art. 318 Abs. 2	Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach dem Tod eines Elternteils;
ZGB Art. 333 Abs. 3	Entgegennahme Anzeigen für Vorkehrungen bei Hausgenossen;	ZGB Art. 318 Abs. 3	Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen
ZGB Art. 382 Abs. 3	Vertretung der urteilsunfähigen Person;	und Art. 322 Abs. 2	Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen;
ZGB Art. 405 Abs. 2	Aufnahme des Inventars;	ZGB Art. 333 Abs. 3	Entgegennahme Anzeigen für Vorkehrungen bei Hausgenossen;
ZGB Art. 415 Abs. 1	Prüfung und Genehmigung der Rechnung;	ZGB Art. 363	Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten;
ZGB Art. 425 Abs. 2	Prüfung und Genehmigung des Schlussberichtes und der Schlussrechnung;	und Art. 364	
ZGB Art. 445	Vorsorgliche Massnahmen;	ZGB Art. 367	Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags;
ZGB Art. 451 Abs. 2	Auskunftserteilung.	ZGB Art. 382 Abs. 3	Vertretung der urteilsunfähigen Person;

	<p>ZGB Art. 405 Abs. 3 Anordnung des öffentlichen Inventars ZGB Art. 442 Abs. 5 Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes; ZGB Art. 445 Vorsorgliche Massnahmen; ZGB Art. 449b Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen; ZGB Art. 450g Vollstreckung; ZGB Art. 451 Abs. 2 Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenen-schutzrechts und Gewährung des Akteneinsichts-rechts; ZGB Art. 553 Abs. 1 Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars.</p>
<p>Bisher kein Art. 5a.</p>	<p>Art. 5a wird eingefügt: Volkswirtschaftsdepartement ¹Das Volkswirtschaftsdepartement ist zuständig für: OR Art. 246 Abs. 2 Vollziehung einer Schenkungsaufgabe im öffentlichen Interesse; OR Art. 268b Abs. 1 Mithilfe Retentionsrecht; und Art. 299c OR Art. 451 Abs. 1 Hinterlegung einer bestrittenen auf dem Frachtgut haftenden Forderung; OR Art. 482 Abs. 1 Bewilligung zur Ausgabe von Warenpapieren; OR Art. 522 Abs. 2 Anerkennung einer Pfundanstalt; OR Art. 524 Abs. 3 Genehmigung Hausordnung einer Pfundanstalt; OR Art. 1032 Hinterlegung Wechselsumme; OR Art. 1155 Abs. 2 Verhängung von Ordnungsbussen an Lagerhaltende. ²Es bestimmt die für den Vollzug erforderlichen Personen oder Amtsstellen.</p>

<p>Art. 6</p> <p>Standeskommission</p> <p>¹Die Standeskommission ist zuständige Behörde für:</p> <p>ZGB Art. 30 Abs. 1 Bewilligung von Namensänderungen;</p> <p>ZGB Art. 78 Anhebung der Klage auf Aufhebung eines Vereins;</p> <p>ZGB Art. 85 Änderung der Organisation einer Stiftung;</p> <p>ZGB Art. 86 Änderung des Zweckes einer Stiftung;</p> <p>ZGB Art. 106 Abs. 1 Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe;</p> <p>ZGB Art. 171 Errichtung und Finanzierung von Ehe- und Familienberatungsstellen;</p> <p>ZGB Art. 268 Abs. 1 Aussprechung der Adoption;</p> <p>ZGB Art. 316 Abs. 1^{bis} Aufnahme von Pflegekindern zum Zweck der späteren Adoption;</p> <p>ZGB Art. 441 Abs. 1 Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht;</p> <p>ZGB Art. 882 Aufsicht bei Auslosungen;</p> <p>ZGB Art. 885 Vollmachterteilung zur Annahme eines Pfandrechts an Vieh ohne Übertragung des Besitzes an Geldinstitute und Genossenschaften, einschliesslich der Genehmigung der einschlägigen Statuten und Reglemente;</p> <p>ZGB Art. 907 Bewilligung des Pfandleihgewerbes;</p> <p>PartG Art. 9 Abs. 2 Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft.</p> <p>²Die Standeskommission ist Aufsichtsbehörde über das Erbschafts-, Zivilstands- und Grundbuchwesen.</p> <p>³Sie bezeichnet in sinngemässer Anwendung der Zuständigkeitsordnung gemäss diesem Titel die zuständige Behörde, Amtsstelle oder Ersatzpersonen in den Fällen, in denen die zur Ausführung des Zivilgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes erforderliche</p>	<p>In Art. 6 wird die Zeile „ZGB Art. 882, Aufsicht bei Auslosungen“ aufgehoben.</p>
---	--

<p>Zuständigkeit nicht oder nicht vollständig geregelt ist.</p> <p>⁴Sie wählt die Erbschaftsbehörden sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p>	
<p>Bisher kein Art. 7a.</p>	<p>Art. 7a wird eingefügt:</p> <p>Mietsachen</p> <p>¹Die Hinterlegung von Mietzinsen (Art. 259g und Art. 288 OR) ist bei der Landesbuchhaltung vorzunehmen.</p> <p>²Die Genehmigung der Formulare zur Mitteilung von Kündigungen und Mietzinserhöhungen (Art. 266I Abs. 2 und Art. 269d Abs. 1 OR) obliegt der Standeskommission. Die Genehmigung blosser Formularanpassungen kann sie einer anderen Stelle übertragen.</p>
<p>Bisher kein Art. 7b.</p>	<p>Art. 7b wird eingefügt:</p> <p>Gesamt- und Normalarbeitsverträge</p> <p>¹Die Standeskommission ist zuständig für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen im Kanton und für allfällige Aufhebungen. Für das Verfahren und die Massnahmen gemäss Bundesgesetzgebung ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.</p> <p>²Die Standeskommission erlässt die gemäss Bundesrecht erforderlichen Normalarbeitsverträge, soweit nicht in einem anderen Gesetz eine abweichende Zuständigkeit festgelegt ist.</p>
<p>Art. 10</p> <p>Beschwerden</p> <p>¹Gegen Entscheide betreffend die fürsorgerische Unterbringung und gegen auf diesem Gesetz beruhende Entscheide des Handelsregisteramtes, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie der Standeskommission kann bei der Kommission für allgemeine Be-</p>	<p>In Art. 10 wird ein Abs. 4 eingefügt:</p>

<p>schwerden des Kantonsgerichts Beschwerde geführt werden.</p> <p>²Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage.</p> <p>³Dem Gericht steht die volle Kognitionsbefugnis zu. Neue Behauptungen und Beweismittel sind zulässig.</p>	<p>⁴In Beschwerdeverfahren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bestehen keine Gerichtsferien, worauf in der Rechtsmittelbelehrung hinzuweisen ist.</p>
<p>Art. 11</p> <p>Veröffentlichung</p> <p>¹Die durch das Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen auf Kosten der Interessenten durch das von den zuständigen Behörden bezeichnete amtliche Publikationsorgan. Eine zusätzliche Publikation in andern Zeitungen liegt im Ermessen der Behörden.</p> <p>²Die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt bleibt vorbehalten.</p>	<p>In Art. 11 wird ein Abs. 3 eingefügt:</p> <p>³Die Einwohnerkontrolle kann Geburten, Todesfälle, Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften veröffentlichen oder veröffentlichen lassen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Betroffenen, bei Geburten ein Elternteil und bei Todesfällen die nächsten Angehörigen, nicht innert sieben Tagen den Verzicht auf eine Veröffentlichung verlangt haben; b) die mit den Mitteilungen bedienten Medien allfällige Internetveröffentlichungen nach spätestens 20 Tagen von der Internetseite entfernen.

<p>Bisher kein Art. 12a.</p>	<p>Art. 12a wird eingefügt:</p> <p>Aufsicht</p> <p>¹Der Standeskommission obliegt die Aufsicht über die Beurkundungstätigkeit.</p> <p>²Sie überwacht die Tätigkeit der Urkundspersonen und spricht nötigenfalls Sanktionen aus.</p> <p>³Sie kann bei Pflichtverletzungen Rügen erteilen, Bussen bis Fr. 20'000.– aussprechen und die Beurkundungsbefugnis teilweise oder ganz entziehen. Für Rechtsanwälte bleiben zusätzliche Disziplinar massnahmen der anwaltlichen Aufsichtsbehörde vorbehalten.</p>
<p>Bisher kein Art. 12b.</p>	<p>Art. 12b wird eingefügt:</p> <p>Elektronische Beurkundung</p> <p>¹Die Urkundspersonen können öffentliche Urkunden elektronisch ausfertigen.</p> <p>²Sie können die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch beglaubigen.</p>
<p>Bisher kein Art. 32a.</p>	<p>Art. 32a wird eingefügt:</p> <p>Amtliche Teilung</p> <p>¹Jeder Erbe ist berechtigt, das Erbschaftsamt schriftlich um amtliche Mitwirkung bei der Erbteilung zu ersuchen (Art. 609 Abs. 2 ZGB). Dieses Recht gilt nicht, wenn ein Willensvollstrecker eingesetzt oder eine Erbteilungsklage erhoben ist.</p> <p>²Das Erbschaftsamt entwirft aufgrund der Akten und der Ergebnisse allfälliger Erbenverhandlungen einen Teilungsvertrag.</p>

	³ Erachtet das Erbschaftsamt eine Einigung als aussichtslos oder stimmen seinem Teilungsvorschlag innert gesetzter Frist nicht alle Erben schriftlich zu, wird das Verfahren eingestellt.
<p>Art. 60</p> <p>Eigentum am Lebhag</p> <p>¹Holz, das in einem die Grenze zwischen Gütern bildenden Hag aufgewachsen ist, gehört demjenigen, welcher den Hag unterhalten muss.</p> <p>²Auf Verlangen des Anstössers muss solches im Hag aufgewachsenes Holz jederzeit entfernt werden. Vorbehalten bleiben durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken und Ufergehölze.</p>	<p>Art. 60 Abs. 2 2. Satz lautet neu:</p> <p>²... Vorbehalten bleiben durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze.</p>
<p>Art. 62</p> <p>Abstandsvorschriften</p> <p>¹Neu zu erstellende, gewöhnliche Einfriedigungen dürfen, sofern sie nicht höher als zwei Meter sind, an die Grenze gestellt werden.</p> <p>²Grünhecken (Lebhäge) dürfen gegen Wiesen nicht näher als 60 Zentimeter, dagegen gegen andere Grundstücke auf die Grenze gepflanzt werden.</p> <p>³Solche Grünhecken (Lebhäge) dürfen nicht höher als 1,5 Meter stehen gelassen werden.</p> <p>⁴Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Bau- und Strassengesetzgebung.</p>	<p>Art. 62 Abs. 3 lautet neu:</p> <p>³Grünhecken dürfen nicht höher als zwei Meter stehen gelassen werden.</p>

<p>Art. 64</p> <p>Nutzbarmachung von Wasserkräften</p> <p>Die Standeskommission entscheidet im Sinne des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG) über</p> <p>a) die Regelung des Verhältnisses der Nutzungsberechtigten untereinander, mit Einschluss der Anordnung von Genossenschaften, sowie die Regelung des Rechtsverhältnisses der Genossenschafter untereinander, soweit dieselbe nach Art. 32 bis 37 WRG nicht den ordentlichen Gerichten übertragen ist;</p> <p>b) das Heranziehen von Gemeinden, Körperschaften und Privaten zu Beitragsleistungen an die Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Seen und die Schaffung künstlicher Sammelbecken (Art. 15 WRG).</p>	<p>Art. 64 lit. b lautet neu:</p> <p>b) das Heranziehen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privaten zu Beitragsleistungen an die Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Seen und die Schaffung künstlicher Sammelbecken (Art. 15 WRG).</p>
<p>Art. 66</p> <p>Öffentliche Gewässer</p> <p>Seen, Flüsse und Bäche sind öffentliche Gewässer und als solche unter Vorbehalt der hergebrachten Privatrechte und der in diesem Gesetz bezeichneten Beschränkungen Gemeingut.</p>	<p>Art. 66 lautet neu:</p> <p>Öffentliche Gewässer</p> <p>Seen, Flüsse, Bäche und Grundwasservorkommen sind öffentliche Gewässer und als solche unter Vorbehalt der hergebrachten Privatrechte und der in diesem Gesetz bezeichneten Beschränkungen Gemeingut.</p>
<p>Art. 70</p> <p>Wasserkraftregal</p> <p>Die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte aller Flüsse und Bäche steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des Bundes, dem Kanton zu.</p>	<p>Art. 70 lautet neu:</p> <p>Wasserkraftregal</p> <p>Die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte aller Gewässer steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des Bundes, dem Kanton zu.</p>

<p>Art. 73</p> <p>Neue Anlagen und Ableitungen</p> <p>Für die Neuanlage von Wasserwerken und Stauweihern bei öffentlichen Gewässern sowie für die Ableitung von Wasser aus solchen Gewässern ist eine staatliche Bewilligung (Konzession) erforderlich, in welcher die Gebühren und die Bedingungen festgesetzt werden, unter denen die Erstellung der Anlage und die Verwertung und allfällige Fortleitung der gewonnenen Kraft oder des Wassers gestattet wird.</p>	<p>Art. 73 lautet neu:</p> <p>Konzessionsfälle</p> <p>Für den Bau und die Nutzung von Wasserwerken und Stauweihern an öffentlichen Gewässern, für das Ableiten von Wasser aus öffentlichen Gewässern sowie für die Nutzung von Grundwasser ist unter Vorbehalt hergebrachter Privatrechte eine Konzession erforderlich.</p>
<p>Art. 74</p> <p>Gesuchseinreichung und öffentliche Auflage</p> <p>¹Konzessionsgesuche sind mit den Plänen, Baubeschrieben und Berechnungen der Standeskommission einzureichen und von dieser amtlich zu veröffentlichen. Die Pläne und Beschriebe sind öffentlich zur Einsicht aufzulegen.</p> <p>²Öffentlichrechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind vom Tage der Publikation innert 30 Tagen bei der Standeskommission schriftlich anzubringen. Privatrechtliche Einsprachen sind dem Vermittler zu überweisen.</p> <p>³Einsprachen müssen vor der Erteilung der Konzession erledigt sein.</p>	<p>Art. 74 Abs. 2 lautet neu:</p> <p>²Öffentlichrechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich bei der Standeskommission anzubringen. Sie überweist privatrechtliche Einsprachen dem Vermittler.</p>
<p>Art. 75</p> <p>Konzessionserteilung</p> <p>¹Die Standeskommission entscheidet nach Erledigung aller Einsprachen über das Konzessionsgesuch.</p> <p>²Verlangt die Anlage eines Wasserwerkes einen Stauweiher, der eine Fläche von mindestens 20 Hektaren fruchtbaren Landes unter Wasser setzt, darf die Konzession nur durch die Landsgemeinde erteilt</p>	<p>In Art. 75 werden Abs. 3 und 4 neu eingefügt:</p>

<p>werden.</p>	<p>³Die Konzession legt das Erforderliche für die Nutzung fest, insbesondere deren Inhalt, Umfang und Dauer sowie die Bedingungen, unter denen die Erstellung der Anlage und die Verwertung oder allfällige Fortleitung der gewonnenen Kraft oder des Wassers erlaubt wird.</p> <p>⁴Für das Konzessionsverfahren wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.</p>
<p>Art. 77</p> <p>Ergänzender Nachweis</p> <p>Die Standeskommission kann die Erlaubnis zum Beginn der Bauarbeiten von der Vorlage und Genehmigung technischer Detailpläne und eines Finanzausweises abhängig machen.</p>	<p>Art. 77 lautet neu:</p> <p>Ergänzende Nachweise</p> <p>Die Standeskommission kann die Erlaubnis zum Beginn der Bauarbeiten von der Vorlage und Genehmigung technischer Detailpläne, eines Finanzausweises, eines Versicherungsnachweises oder einer Sicherheitsleistung abhängig machen.</p>
<p>Bisher kein Art. 79a</p>	<p>Art. 79a wird eingefügt:</p> <p>Erneuerung, Erweiterung und Übernahme</p> <p>Sofern die Konzession nichts Abweichendes festhält, gelangt auf eine Erneuerung, Erweiterung oder Übernahme einer Konzession das Verfahren für eine Neukonzessionierung sinngemäss zur Anwendung.</p>
<p>Art. 82</p> <p>Wasserzins</p> <p>¹Der Kanton ist berechtigt, bei Neuanlagen oder wesentlichen Erweiterungen schon bestehender Wasserwerke auf Kantonsgebiet einen jährlichen Wasserzins zu erheben.</p> <p>²Wird Wasser aus dem Kanton fortgeleitet oder eine Stauanlage errichtet, welche einem ausserhalb des Kantons liegenden Werk dient, so ist ebenfalls eine angemessene jährliche Entschädigung an den Staat festzusetzen.</p>	<p>Art. 82 Abs. 3 lautet neu, der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4:</p>

<p>³Die Zahlungsfrist beginnt mit der Inbetriebsetzung des Werks.</p>	<p>³Für die Wassernutzung wird eine Gebühr von 2 Rp. bis 40 Rp. pro m³ und Jahr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach dem mit der Nutzung voraussichtlich erlangten wirtschaftlichen Vorteil.</p>
<p>Art. 83</p> <p>Massnahmen bei unbewilligten Bauten</p> <p>¹Wer neue Wasserwerke anlegt oder schon bestehende wesentlich verändert oder Kraftübertragungen oder Wasserableitungen ohne Bewilligung der Standeskommission vornimmt, ist vom Gericht mit Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- zu büssen und zu verpflichten, vollen Schadenersatz zu leisten.</p> <p>²Die Standeskommission kann überdies die Beseitigung der Anlage oder Änderung verlangen oder solche auf Kosten der Fehlbaren vornehmen lassen.</p>	<p>In Art. 83 lautet die Marginalie „Unrechtmässige Bauten und Nutzungen“, und Abs. 1 lautet neu:</p> <p>Unrechtmässige Bauten und Nutzungen</p> <p>¹Wer unrechtmässigerweise neue Wasserwerke anlegt, bestehende wesentlich verändert, Kraftübertragungen oder andere Wassernutzungen vornimmt, ist mit Fr. 1'000.– bis Fr. 20'000.– zu büssen und zu verpflichten, vollen Schadenersatz zu leisten.</p>
<p>Art. 84</p> <p>Massnahmen bei Widerhandlungen</p> <p>¹Konzessionsinhaber, welche den Bestimmungen der Konzession zuwiderhandeln, sind mit einer Busse von Fr. 50.-- bis 2'000.-- zu belegen. Im Rückfalle kann die Konzession entzogen werden.</p> <p>²Zivilrechtliche Ansprüche bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 84 Abs. 1 lautet neu:</p> <p>¹Wer Bestimmungen der Konzession zuwiderhandelt oder konzessionspflichtige Nutzungen ohne Konzession vornimmt, ist mit Fr. 500.– bis Fr. 10'000.– zu büssen. Im Wiederholungsfall kann die Konzession entzogen werden.</p>
<p>Art. 99</p> <p>Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹Der Grosse Rat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Art. 99 Abs. 1 lautet neu, Abs. 3 wird eingefügt:</p> <p>¹Der Grosse Rat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes und des Bundeszivilrechts erforderlichen Regelungen.</p>

²Er erlässt insbesondere die für die Grundbuchführung notwendigen Ausführungsbestimmungen, welche namentlich die Einführung des Eidgenössischen Grundbuches, die laufende Grundbuchführung und die Grundbuchorganisation sowie die kantonalen Grundbuchformen zu regeln haben.

³Für die Aufsicht über die Stiftungen und für die elektronische Beurkundung und Beglaubigung regelt die Ständekommission das Erforderliche.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.



Vernehmlassung zum Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

Vernehmlassungsbericht (Frist 7. Juli bis 21. August 2017)

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Handels- und Industriekammer Appenzell (HIKA)
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh. (AVA)
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gewerbeverein Obereg
- CVP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden (GFI)
- SVP Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.

Eingegangene Rückmeldungen

- Bezirk Appenzell
- Bezirk Schwende
- Bezirk Rüte
- Bezirk Schlatt-Haslen
- Bezirk Gonten
- Bezirk Obereg
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh. (AVA)
- Bauernverband Appenzell I.Rh., Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh., Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gruppe für Innerrhoden (GFI)
- Handels- und Industriekammer Appenzell (HIKA)
- Anwaltskammer Appenzell I.Rh.

Appenzell, 19. September 2017

Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
Bezirk Appenzell	Einverstanden. Kein Änderungsantrag.	
Bezirk Schwende	Einverstanden. Kein Änderungsantrag.	
Bezirk Rüte	Revision wird im Grundsatz begrüsst. Man ist aber erstaunt darüber, dass man nur einige wenige Bestimmungen präzisiert. Im Bereich der Wegrechte, Einfriedungen sowie der Nachbarrechte sieht der Bezirksrat ebenfalls Handlungsbedarf. So ist beispielsweise die Bezeichnung „Faselweg“ in Art. 49 Abs. 3 EG ZGB veraltet.	Alte Begriffe können nicht einfach entfernt werden, da die alten Rechte im Grundbuch aufgeführt sind. Solange im Grundbuch Faselrechte eingetragen sind, muss auch irgendwo geregelt sein, was ein Faselrecht ist.
Bezirk Schlatt-Haslen	Revision wird begrüsst. Es wird gewünscht, dass die Gebühren und Busen regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Es wird angeregt, die Währung überall in „CHF“ statt „Fr.“ anzugeben.	Wird so gemacht. Zur Wahrung der Einheitlichkeit soll in allen Erlassen die gleiche Abkürzung enthalten sein. Eine Änderung in allen Erlassen wäre aber mit einigem Aufwand verbunden und würde im Ergebnis keinen spürbaren Mehrwert bringen.
Bezirk Gonten	Verzichtet auf eine Stellungnahme.	
Bezirk Oberegg	Revision wird im Grundsatz begrüsst, in der Annahme, dass in nächster Zeit noch weitere Revisionen anstehen. Mitwirkung der Erbschaftsämtler bei Erbteilung wird unterstützt. Begeisterung über Weiterführung der Veröffentlichung von Zivilstandsmitteilungen durch Einwohnerkontrollen hält sich in Grenzen.	
AVA	Gemäss den Erläuterungen der Standeskommission veranlasste vor allem die Revision der eidgenössischen Zivilstandsverordnung die nun vorliegende Teilrevision des EG ZGB. Bei dieser Gelegenheit will die Standeskommission weitere Änderungen vornehmen, die unterschiedliche Sachbereiche betreffen. So das Beurkundungsrecht, das Kindes- und Erwach-	Der Grundsatz der Einheit der Materie wäre dann tangiert, wenn einzelne grössere Vorhaben, die miteinander in keiner Verbindung stehen, in eine Vorlage genommen werden. Im Falle der anstehen-

	<p>senenschutzrecht, Zuständigkeitsregelungen gemäss Obligationenrecht, Erbschaftsrecht sowie Wasserkonzessionen. Aufgrund dessen stellt sich die Frage, ob der Grundsatz der „Einheit der Materie“ nicht verletzt ist.</p> <p>Gemäss dem Grundsatz der „Einheit der Materie“ muss zwischen den einzelnen Teilen einer Vorlage ein sachlicher Zusammenhang bestehen. Der Grundsatz gilt in der Staatsrechtslehre als anerkannt und gilt auch auf kantonaler Ebene. Die Lehre anerkennt jedoch, dass beispielsweise sogenannte Mantelgesetze ausnahmsweise zulässig sind, wenn zwischen den einzelnen Teilen eine Art finaler Zusammenhang besteht. Diese Argumentation dürfte analog auch auf die kantonalen Einführungsgesetze anwendbar sein. Schliesslich würde ansonsten bei solchen Gesamtkodifikationen die Totalrevision verunmöglicht.</p> <p>Wenn nun in etlichen Bereichen des EG ZGB Änderungen vorgeschlagen werden, so erscheint es uns zweckmässig, das EG ZGB einer weitergehenden Prüfung zu unterziehen. Namentlich im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wegen Änderungen des Bundesrechts sowie beim Wegrecht aufgrund veralteter Terminologien ist Änderungsbedarf zu erkennen. Unsere Vorschläge finden sich nachfolgend bei den einzelnen Bestimmungen.</p> <p>Art. 4 Abs. 1 Es erscheint fraglich, ob diese Aufzählung sinnvoll und nötig ist. In den meisten Bestimmungen im ZGB ist die Aufgabe bereits der Kindesschutzbehörde oder der Erwachsenenschutzbehörde zugewiesen. Die nochmalige Zuweisung ist redundant.</p> <p>Vorschlag: „Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist Fachbehörde im Sinne von Art. 440 ZGB.“</p> <p>Falls die Aufzählung für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) weiterbestehen soll, ist Folgendes zu beachten:</p> <p>Art. 259 Abs. 2 ZGB: Der KESB wird in dieser Bestimmung keine Aufgabe</p>	<p>den Revision des EG ZGB geht es aber in der Hauptsache um untergeordnete Bereinigungen, die ohne weiteres zusammengefasst werden können. Letztlich würde es aber dem Grosse Rat freistehen, aus einzelnen Bestimmungen separate Vorlagen zu machen.</p> <p>Im 1. Titel des EG ZGB werden tatsächlich auch Zuständigkeiten aufgeführt, die sich bereits aus dem ZGB ergeben. Dies wurde schon im EG ZGB von 1911 so gemacht. Die Art wurde 2012 in das revidierte EG ZGB übernommen.</p> <p>Richtig. Ist aufzuheben.</p>
--	---	--

	<p>zugewiesen. Wenn sie für das Kind einen Vertreter für die Anfechtung ernennen muss, macht sie das gestützt auf Art. 308 Abs. 2 ZGB. Der Artikel ist aufzuheben.</p> <p>Art. 260a ZGB: Vgl. Bemerkungen oben zu Art. 259 Abs. 2 ZGB.</p> <p>Art. 298 ZGB: Die elterliche Sorge wird nicht durch die KESB, sondern das Gericht übertragen. Die KESB hat einzig eine Zuständigkeit in Bezug auf die Ernennung eines Vormundes, welchen sie gestützt auf Art. 327a ZGB ernennt. Der Artikel ist aufzuheben.</p> <p>Art. 316 ZGB: Die Nennung ist überflüssig und kann aufgehoben werden. Nur wenn nicht die Kindesschutzbehörde zuständig sein soll, muss im kantonalen Recht eine Regelung getroffen werden.</p> <p>Art. 318 ZGB: Der Wortlaut „Verwaltung des Kindesvermögens“ ist irreführend. Die KESB ordnet lediglich die Inventaraufnahme durch einen Elternteil bzw. die Beistandsperson an.</p> <p>Art. 363 ZGB: Redaktioneller Vorschlag in Bezug auf „Abklärung“: Einfügen des terminus technicus: „Validierung des Vorsorgeauftrages“</p> <p>Art. 4 Abs. 2 Allgemein ist festzuhalten, dass die Einzelzuständigkeit nur dort angezeigt ist, wo der interdisziplinäre Diskurs der Fachbehörde nicht notwendig ist.</p> <p>Art. 134 Abs. 3 ZGB: In der Aufzählung fehlt die „Obhut“: „Genehmigung von Unterhaltsverträgen und der Neuregelung der elterlichen Sorge und Obhut“.</p>	<p>Richtig. Ist aufzuheben.</p> <p>Richtig. Für die Übertragung der elterlichen Sorge ist das Gericht zuständig. Die KESB bestellt aber auf Anweisung des Gerichts einen Vormund (Art. 298 Abs. 3). Bestimmung anpassen.</p> <p>Im EG ZGB werden Zuständigkeiten gemäss ZGB regelmässig wiederholt. Lassen.</p> <p>In Art. 318 ZGB geht es um die Verwaltung des Kindesvermögens. Dass die KESB nur für einen Teil der Verwaltung zuständig ist, ändert nichts daran, dass es insgesamt um die Verwaltung des Kindesvermögens geht.</p> <p>Abklärung tatsächlich nicht ganz präzise. Wo aber ein deutsches Wort besteht, wird in einem Gesetz dieses verwendet: „Überprüfung“.</p> <p>Richtig.</p>
--	--	--

	<p>Art. 146 Abs. 2 ZGB: Die Bestimmung ist aufgehoben worden (BBI 2006 7221). Richtig ist Art. 314a^{bis} ZGB.</p> <p>Art. 298a Abs. 1 ZGB: Die KESB regelt die elterliche Sorge nicht neu und überträgt sie auch nicht. Richtig ist: „Entgegennahme der gemeinsamen Erklärung unverheirateter Eltern für die gemeinsame elterliche Sorge“.</p> <p>Art. 309 Abs. 1 ZGB: Die Bestimmung ist aufgehoben worden (BBI 2011 9077).</p> <p>Art. 382 Abs. 3 ZGB: Es ist zu prüfen, ob die Einzelzuständigkeit hier angemessen ist.</p> <p>Art. 415 Abs. 1 ZGB: Es ist zu prüfen, ob diese Bestimmung mit der Praxis der KESB übereinstimmt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes erfolgt die Rechnungsgenehmigung in Einzelzuständigkeit, nicht aber die Genehmigung des Berichts. Dies ist materiell richtig, da im Rahmen der Berichtsgenehmigung die Anpassung der Massnahme von der Fachbehörde zu diskutieren ist. In diesem Fall sind aber zwei Entscheide zu erlassen.</p> <p>Art. 6 Abs. 1 Bei den Zuständigkeiten der Standeskommission ist folgendes festzustellen:</p> <p>Art. 30 Abs. 1 ZGB: Die Zuständigkeit für die Namensänderung ist bereits im ZGB der Regierung zugewiesen. Die Wiederholung ist daher überflüssig.</p> <p>Art. 268 Abs. 1 ZGB: Es ist zu prüfen, ob statt der Standeskommission die KESB als Fachbehörde Adoptionen aussprechen sollte.</p>	<p>Richtig. Neben der Änderung der Nummer ist der Text zu ändern: „Vertretung des Kindes“.</p> <p>Richtig ist Art. 298a Abs. 3 ZGB, wo die Beratung der KESB geregelt wird. Innerkantonale ist diese Zuständigkeit zu verteilen.</p> <p>Richtig. Ist aufzuheben.</p> <p>Zuweisung wurde erst 2012 vorgenommen. In der Praxis haben sich keine Probleme ergeben. Lassen.</p> <p>Die Zuständigkeit soll zur Behörde wechseln. Zudem wird die Bestimmung präzisiert.</p> <p>Wiederholungen im EG ZGB üblich. Lassen.</p> <p>Schon seit jeher ist die Standeskommission zuständig. Hat sich bewährt. Lassen.</p>
--	--	--

	<p>Art. 316 Abs. 1bis ZGB: Es ist zu prüfen, die Kompetenz für die Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern ebenso wie die Vollzugaufgaben der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO, SR 211.222.338) der KESB als Fachbehörde zuzuweisen.</p> <p>Art. 882 ZGB: Die Bestimmung ist aufgehoben worden (BBI 2007 5283).</p> <p>Art. 7 Die Marginale ist nicht sachgerecht. Vorgeschlagen wird „Inkassohilfe Unterhalt“.</p> <p>Art. 10 Abs. 4 Grundsätzlich ist es allgemein so, dass die Gerichtsferien vor Verwaltungsbehörden nicht gelten, jedoch vor Gerichtsbehörden. Nun soll für das Beschwerdeverfahren im Kindes- und Erwachsenenschutz eine Ausnahme geschaffen werden. Dagegen ist zwar nichts einzuwenden, doch vermag die Begründung nicht zu überzeugen. Ist ein rascher Entscheid bzw. dessen Vollstreckung nötig, so muss dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entzogen werden.</p> <p>Art. 11 Abs. 3 lit. a Wir halten die Einwilligung der Betroffenen für unnötig und würden die Regelung von Verzichtserklärungen - wie sie bis Ende Juni 2016 in Art. 57 Abs. 2 der Zivilstandsverordnung (SR 211.112.2) bestand - befürworten. Danach konnten den Verzicht auf die Veröffentlichung verlangen: ein Elternteil bei Geburten, nächste Angehörige bei Todesfällen, Braut und Bräutigam bei Trauungen, Partnerinnen und Partner bei Eintragungen von Partnerschaften.</p> <p>Art. 19 Abs. 3 Die ständige Vertretung des Bezirks Oberegg ist für eine Fachbehörde nicht angezeigt und aufzuheben. Der Bundesgesetzgeber hat bei der Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzes interdisziplinäre Fachbehörden als Entscheidungsträger gefordert (Recht, Psychologie, Soziale Arbeit, Pädagogik, Medizin, Treuhand). Wegen der Schwere der</p>	<p>Richtig.</p> <p>Marginale erst 2012 so gesetzt. Geschmackssache. Antrag: lassen.</p> <p>Wenn rasche Entscheide nur im Ausnahmefall erforderlich sind, ist der Entzug der aufschiebenden Wirkung das richtige Mittel. Drängt es aber in der Mehrheit der Fälle, was in KESB-Angelegenheiten so ist, ist der Aufschub von Gerichtsferien korrekt.</p> <p>Antrag: übernehmen.</p> <p>Wurde erst 2012 eingeführt.</p>
--	--	--

	<p>Eingriffe in die Rechtsgüter der Betroffenen ist regelmässig eine umfassende Beurteilung des Sachverhalts nötig. Es hat sich seit Inkrafttreten des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts per 1. Januar 2013 gezeigt, dass es im Kanton Appenzell I.Rh. ohnehin schwierig ist, im Milizsystem Behördenmitglieder mit den nötigen Kompetenzen zu finden. Mit dem Wohnsitzerfordernis kommt eine weitere Voraussetzung hinzu, die historisch bedingt, jedoch materiell in keinster Weise angezeigt ist und die Rekrutierung unnötig erschwert.</p> <p>Art. 30 Abs. 2 Es ist zu prüfen, ob diese Bestimmung noch zulässig und die grossrätliche Verordnung über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade (GS 211.310) aufzuheben ist. Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im ZGB und die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV, SR 211.223.11) regeln die Vermögensverwaltung für verbeiständete Personen abschliessend. Vermögensverwaltungen durch die KESB sollten mit dem neuen Recht explizit ausgeschlossen werden.</p> <p>Art. 32 Abs. 1 Es ist zu prüfen, ob die Regelung noch zeitgemäss ist, wonach „Waffen, Kleider und Kleinodien“ des Vaters an die Söhne und diejenigen der Mutter an die Töchter zuzuweisen sind.</p> <p>Art. 32a Wir erachten es nicht als staatliche Aufgabe, eine Beratung und Vermittlung bei Erbteilungen anzubieten. Die amtliche Mitwirkung kann im Übrigen zu Verwirrung bei den Erben führen, die im Falle der Nichteinigung ohnehin an das Zivilgericht gelangen müssen.</p> <p>Art. 50 Abs. 1 Es ist zu prüfen, ob die Umschreibung des allgemeinen Fahrrechts mit „Wagen und Schlitten“ noch zeitgemäss ist.</p>	<p>Ist durchaus zeitgemäss. Verordnung wurde 2014 an das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht angepasst.</p> <p>Anliegen wurde 2012 im Grossen Rat diskutiert. Es wurde dann aber keine Änderung vorgenommen.</p> <p>Siehe Bemerkung zu Stellungnahme Bezirk Rüte.</p>
--	--	--

	<p>Art. 53 Es ist zu prüfen, ob beim Winterfahrrecht die Umschreibung mit „einspännig“ und „zweispännig“ noch zeitgemäss ist.</p>	Siehe Bemerkung zu Stellungnahme Bezirk Rüte.
Bauernverband Appenzell I.Rh, Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh., Politische Bauernvereinigung Obereggi	Einverstanden. Kein Änderungsantrag.	
GFI	Einverstanden. Kein Änderungsantrag.	
HIKA	Verzichtet auf eine Stellungnahme.	
Anwaltskammer Appenzell I.Rh.	<p>Übertragung der Aufsicht über die notarielle Tätigkeit von Rechtsanwälten und -anwältinnen an die Anwaltskammer ist nicht sachgerecht, weil auch die Zulassung für das Notariat nicht durch die Anwaltskammer vorgenommen wird, sondern durch die Standeskommission. Zudem würden nicht nur Anwälte und Anwältinnen, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, der Aufsicht unterstehen, sondern auch ausserkantonale tätige und dort im Register eingetragene Anwälte und Anwältinnen.</p> <p>Die Anwaltskammer schlägt vor, dass nur Rechtsanwälte und -anwältinnen mit einem Eintrag im Innerrhoder Anwaltsregister zum Notariat zugelassen werden.</p>	<p>Die Übertragung der Aufsicht an die Anwaltskammer mittels eines gesetzlichen Auftrags ist ohne weiteres möglich. Ihr könnte auch durch einfache Änderung von Art. 12 Abs. 1 EG ZGB die Zulassung von Anwälten und Anwältinnen zum Notariat übertragen werden. Weil aber eine Aufsicht über alle notariell tätigen Personen durch ein Organ gewisse Vorteile hat, übernimmt die Standeskommission die Aufsicht über den ganzen Bereich. Allerdings dürften sich in der Praxis bisweilen Abgrenzungsfragen zwischen der anwaltlichen Aufsicht und der notariellen Aufsicht über anwaltlich tätige Personen ergeben.</p> <p>Diese Frage wurde mit der im letzten Jahr vorgenommenen Revision der Beurkundungsverordnung entschieden. Antrag: nicht übernehmen.</p>